

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-00-0991068-0000-110

Düsseldorf, den 26.05.2026

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der CTT GmbH mit Bescheid vom 12.03.2026 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern am Standort Gaterweg 210 in 47229 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallbehandlungsanlagen

Für die Anlage maßgeblich ist das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlung mit den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung vom 17.08.2018.

Im Auftrag
gez. Hesse



Genehmigungsbescheid

für die CTT GmbH

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung,
zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern auf
dem Grundstück Gaterweg 210, 47229 Duisburg, Gemarkung
Duisburg, Flur 10, Flurstücke 770, 843, 869, 871, 925, 927, 928,
929, 930 und 932**





Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	3
1. Entscheidungssatz	3
2. Kostenentscheidung	3
3. Gebührenfestsetzung	3
4. Eingeschlossene Entscheidungen	4
Teil II: Inhaltsbestimmungen	5
1. Gegenstand der Genehmigung	5
2. Betriebseinheiten	5
3. Kapazitätsbeschränkung	6
4. Zugelassene Abfälle und Produkte	6
5. Antragsunterlagen zur Genehmigung	6
6. Inhalts- und Nebenbestimmungen	7
Teil III: Nebenbestimmungen	8
A Bedingungen	8
B Auflagen	8
1. Baurecht und Brandschutz	8
2. Kreislaufwirtschaft	8
3. Immissionsschutz	9
4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	9
5. Arbeitsschutz	10
6. Allgemeines, Information und Dokumentation	11
Teil IV: Begründung	13
1. Sachentscheidung	13
2. Kostenentscheidung	19
3. Gebührenentscheidung	19
Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung	22
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen	23
Anhang II: Zugelassene Abfallarten	25
Anhang III: Produktkatalog	37





Teil I: Entscheidungen

Auf den Antrag vom 20.02.2025, zuletzt ergänzt am 23.09.2025, nach §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) ergehen nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der CTT GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV², sowie
- der Nummern 7.12.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU³)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern auf dem Grundstück Gaterweg 210, 47229 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 10, Flurstücke 770, 843, 869, 871, 925, 927, 928, 929, 930 und 932 erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

3.457,00 €

(in Worten: dreitausendvierhundsiebenundfünfzig Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

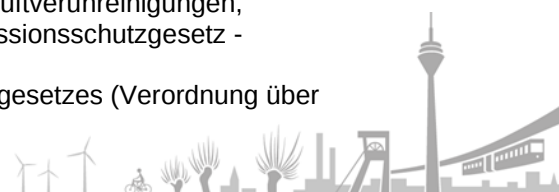
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

¹ Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)





Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

7331200003410009

zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

4. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach § 16 BImSchG keine andere behördliche Entscheidung eingeschlossen.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.





Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

Die beantragte Änderung der Anlage umfasst die folgende Maßnahme:

- 1.1 Errichtung und Betrieb von zwei Paketierpressen Typ Leimbach HP 2 – 300 / 1800-1000-600 oder gleichwertig für die Behandlung metallischer Abfälle in der bestehenden Halle 8 - 10

2. Betriebseinheiten

- 2.1 Die Anlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten (BE):

Betriebseinheit Nr. und Bezeichnung:	bestehend aus:
BE 1: geschlossene Hallen	• Lagerflächen 4, 5, 8 - 10, 21 - 26 • Container / Behälter / Gebinde / Umschlags und Zwischenlagerflächen • Schüttgutlager • Behandlung von Altholz, Ersatzbrennstoffen, metallischen Abfällen und Tiermehl in der Halle 8 - 10
BE 2: Freiflächen und halboffene Hallen	• Arbeits- und Lagerbereiche • Altholzumschlag und -zerkleinerung (Schredder im Außenbereich neben der Lagerfläche 5) • Container / Behälter / Gebinde / Umschlags- und Zwischenlagerflächen • Schüttgutlagerung in dreiseitig geschlossenen Lagerhallen (Lagerflächen 11 - 13, 15 - 16) • Abgedeckte Schüttgutlagerung auf offenen Lagerflächen 1 - 3, 14, 20, 27, 31 - 35
BE 3: Umschlagsflächen für hafenseitigen Umschlag	• Freiflächen für hafenseitigen Umschlag • Umschlag von Schütt-, Stückgüter und geschlossenen Gebinden • Flächen längsseitig der Schiffsanleger





Betriebseinheit Nr. und Bezeichnung:	bestehend aus:
BE 4: Verkehrsflächen	• Verkehrsflächen für Umschlag- und Lagerbetrieb, insbesondere für LKW, Radlader und Umschlagbagger • LKW-befahrbare Kaimauer im Bereich der Lagerbereiche 11 - 16
BE 5: Stauraum für LKW (Zufahrtsbereich)	• Verkehrsflächen • Stauraum für LKW
BE 6: sonstige Einrichtungen	• Eingangswaage • Bürocontainer • Waschplatz • Regenwasserbehandlungsanlage innerhalb der Kaimauer • Container als Betriebsmittellager

3. Kapazitätsbeschränkung

- 3.1 Die maximale Behandlungsmenge der metallischen Abfälle beträgt 40.000 t/a unter Beibehaltung der Gesamtbehandlungsleistung von 90.000 t/a für nicht gefährliche Abfälle.

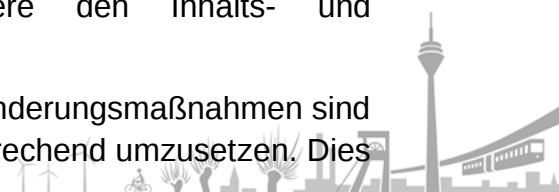
4. Zugelassene Abfälle und Produkte

- 4.1 In der Anlage sind ausschließlich die in den Anhängen II und III dieses Bescheides genannten Abfälle und Produkte zulässig.
- 4.2 Die Lagerung, Behandlung und der Umschlag der Abfälle und Produkte hat entsprechend den Angaben im Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III dieses Bescheides zu erfolgen.

5. Antragsunterlagen zur Genehmigung

- 5.1 Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen und baulichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies





gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 6.1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 26.07.2006, Az.: 52.03.09.02 GUD 05/05; Vz.: 2097/2009 des Widerspruchsbescheides vom 19.06.2007, des Genehmigungsbescheides vom 02.06.2017, Az.: 52.03-0991068-0000-653, Vz.: 1125/2017 und des Genehmigungsbescheides vom 06.09.2024, Az.: 52.03.00-0991068-0000-110, Vz.: 52/1882/2023 bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.
- 6.2 Dieser Genehmigungsbescheid wird mit Auflagen, Bedingungen und Inhaltsbestimmungen versehen, die den Antragsgegenstand einschränken, ändern oder näher bestimmen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den mit diesen Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.





Teil III: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der geänderten Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenänderung begonnen wird.

Hinweise:

1. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. aufgrund § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG: Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.

B Auflagen

1. Baurecht und Brandschutz

1.1 Brandschutz

- 1.1.1 Das von der Brandschutzsachverständigen M. Sc. Emilia Reis, horst weyer und partner gmbh, Düren, aufgestellte Brandschutzkonzept „Lagerhalle (08-10) am Standort der CTT GmbH“ (Projekt-Nr.: WY 25 L0005-04) vom 16.09.2025 einschließlich der darin enthaltenen Grüneintragungen ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin enthaltenen brandschutztechnischen Maßnahmen sind für die Ausführung verbindlich.
- 1.1.2 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

2. Kreislaufwirtschaft

2.1 Regelungen für die Behandlung von metallischen Abfällen

- 2.1.1 Folgende getrennt gesammelte metallische Abfälle sind für die Behandlung zugelassen:





Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 03 99	Abfälle a. n. g.
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen
12 01 03	NE-Metallfeil und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle

Bei den in der o. g. Tabelle aufgeführten metallischen Abfällen muss es sich um saubere und sortenreine Produktionsabfälle handeln.

- 2.1.2 Die Behandlung besteht aus dem Entfernen von Störstoffen und dem Pressen zu Ballen mit den in der Halle 8-10 errichteten Paketierpressen. Dabei dürfen Abfälle unterschiedlicher Abfallschlüssel nicht miteinander vermischt werden.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärm

- 3.1.1 Während des Betriebs der Paketierpressen sind die Hallentore geschlossen zu halten.

- 3.1.2 Die Fallhöhe der metallischen Abfälle bei der Beschickung der Paketierpressen ist auf einen Meter zu beschränken.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Die in der AwSV⁴-Stellungnahme zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Hydraulikpressen in der Lagerhalle 8- 10 (Lagerbereich 8 – 9) vom 29.01.2025 mit der Projektnummer WY 23 F0014-1 des beauftragten für den vorbeugenden Gewässerschutz bekanntgegebenen Sachverständigen beschriebenen Vorkehrungen sind, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, bei Errichtung und Betrieb der AwSV-Anlagen einzuhalten.

⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV





5. Arbeitsschutz

- 5.1 Gemäß TRGS 720⁵ hat die Dokumentation des Explosionsschutzkonzeptes und der Schutzmaßnahmen im Explosionsschutzdokument zu erfolgen. Des Weiteren sind die Prüfverpflichtungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV⁶ festzulegen. Bei Änderungen der Anlagen und Verfahrensabläufe ist das Explosionsschutzdokument zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen

Hinweise zum Arbeitsschutz:

- 5.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der BetrSichV, des § 7 der GefStoffV⁷ und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des ArbSchG⁸ wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

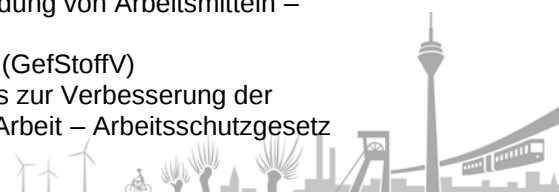
- a). das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - b). die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - c). das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
- 5.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die

⁵ Technische Regel für Gefahrstoffe 720: Gefährliche explosionsfähige Gemische – Allgemeines

⁶ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

⁷ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen – Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

⁸ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)





Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

- 5.5 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der BaustellV⁹ zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- 5.6 Vor Inbetriebnahme der Anlage sind alle explosionsschutzrelevanten Arbeitsmittel im Rahmen der Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 der BetrSichV durch eine befähigte Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz gem. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV zu prüfen.
- 5.7 Auch bezogen auf die Verwendung von Arbeitsmitteln ist die Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme der Anlage und danach regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Dieser kann sich im Laufe der Verwendung durch neue sicherheitstechnische Erkenntnisse verändern. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu aktualisieren, wenn sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern, neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5 BetrSichV ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.
- 5.8 Arbeitsmittel sind entsprechend dem ProdSG¹⁰ zu beschaffen und entsprechend der BetrSichV einzusetzen und zu betreiben.
- 5.9 Die Anforderungen, die sich aus der LärmVibrationsArbSchV¹¹ ergeben sind zu beachten und vor Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen.

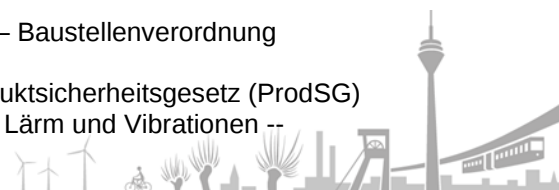
6. Allgemeines, Information und Dokumentation

- 6.1 Dieser Genehmigungsbescheid (mindestens Fotokopie oder Abschrift oder in elektronischer Form (pdf)), einschließlich der zugehörigen Unterlagen sind in der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den Überwachungsbehörden bzw. den mit der Überwachung beauftragten

⁹ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung (BaustellV)

¹⁰ Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt – Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

¹¹ Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen -- LärmVibrationsArbSchV





Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

- 6.2 Die Aufnahme des geänderten Betriebes bzw. die Inanspruchnahme der Änderungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Betriebes bzw. der Inanspruchnahme der Änderungen vorliegen.
- 6.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind das Betriebshandbuch und das Betriebstagebuch entsprechend der neuen Tätigkeit zu aktualisieren.





Teil IV: Begründung

1. Sachentscheidung

1.1 Sachverhalt

Mit Datum vom 20.02.2025, zuletzt ergänzt am 23.09.2025, beantragte die CTT GmbH die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern am Standort Gaterweg 210, 47229 Duisburg.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Paketierpressen in der bestehenden Halle 8 – 10 und die Behandlung der metallischen Abfälle mit den Abfallschlüsseln: 10 03 99, 12 01 01, 12 01 02, 12 01 03, 12 01 04, 12 01 99, 16 01 17 und 16 01 18.

1.2 Genehmigungsverfahren

1.2.1 Anlagenart

Die Anlage der CTT GmbH ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 7.12.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2, 8.15.1, 8.15.3 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

1.2.2 IED-Anlage

Die Anlage nach Nummer 7.12.1.1, 8.11.1.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern der CTT GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU¹² (IED-Anlage).

1.2.3 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

¹² Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen





1.2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Die Antragstellerin stellte jedoch in den maßgebenden Antragsunterlagen den Antrag, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf die Durchführung eines öffentlichen Verfahrens zu verzichten und über den Antrag stattdessen im vereinfachten Verfahren zu entscheiden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen, wenn der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Dabei muss es sich um nachteilige Auswirkungen von einem gewissen Gewicht handeln. Vorgesehene Schutzmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen waren Umstände, die eine Beeinträchtigung der in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern besorgen ließen, nicht feststellbar.

1.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Behandlung, zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, Tiermehl und Schüttgütern der CTT GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 8.7.1.2 und 8.7.2.1 UVPG¹³.

Für die wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV¹⁴ in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal unter

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=161ea0e4-9f55-4f39-a79a-e1a20a375861&q=CTT+GmbH>

¹³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

¹⁴ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)





öffentlich bekannt gegeben worden. Die Bekanntgabe kann unter obengenanntem Web-Link eingesehen und heruntergeladen werden.

1.2.6 Verfahrensart

Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchgeführt.

1.2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Absatz 1 i. V. m. Anhang I ZustVU zuständig.

1.2.8 Antrag

Die CTT GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 20.02.2025 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anhang I zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

1.2.9 Behördenbeteiligung

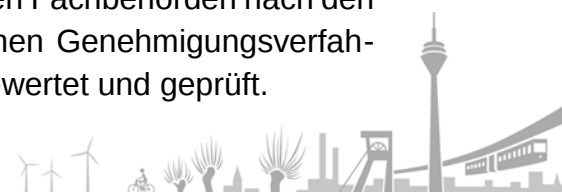
Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde / Sachgebiet	Zuständigkeit
Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Brandschutz, Bau- und Planungsrecht, Denkmalschutzrecht

1.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensprinzipien des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV bewertet und geprüft.





Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

1.3.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018).

Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

1.3.2 Kreislaufwirtschaft

Die kreislaufwirtschaftlichen Belange wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu wurden formuliert.

1.3.3 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die störfallrechtliche Situation der Anlage. Daher sind zusätzliche Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

1.3.4 Belange des Arbeitsschutzes

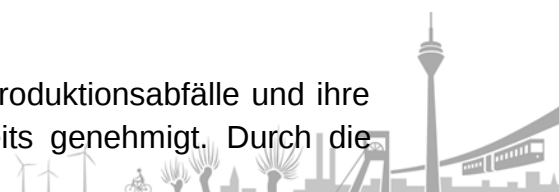
Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

1.3.5 Luftverunreinigungen

Die Behandlung der metallischen Abfälle erfolgt in einer geschlossenen Halle mit einer Entstaubungseinrichtung. Zusätzliche Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

1.3.6 Gerüche

Die zu behandelnden metallischen Abfälle sind saubere Produktionsabfälle und ihre Lagerung und ihr Umschlag in der Anlage wurden bereits genehmigt. Durch die





Behandlung werden keine zusätzlichen Geruchsemissionen erzeugt. Daher ist keine zusätzliche Nebenbestimmung erforderlich.

1.3.7 Geräusche

Die geplante Änderung durch Aufstellung und Betrieb von zwei Paketierpressen in der geschlossenen Halle 8 – 10 hat keinen Einfluss auf Schallimmissionen. Das Schallimmissionsgutachten vom 21.08.2014 von der Firma PEUTZ CONSULT GmbH gilt unverändert weiter.

1.3.8 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Unzulässige Erschütterungen, Wärme, Strahlen sowie Lichtemissionen durch die Anlage nach den geplanten Änderungen sind nicht zu erwarten.

1.3.9 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Errichtung und der Betrieb der zwei Paketierpressen in der bestehenden Halle auf betoniertem Hallenboden sowie die Behandlung der metallischen Abfälle damit hat kein Einfluss auf die bodenschutzrechtliche Situation der Anlage.

Für die geplanten zwei Paketierpressen wird jeweils 2.300 Liter Hydrauliköl (WGK 1) eingesetzt. Zusammen mit der bereits vorhandenen Menge des Hydrauliköls in Höhe von 900 Liter beträgt die gesamte Menge des Hydrauliköls im Betrieb nach den Änderungen 5.500 Liter. Daher ist ein maßgeblicher Rauminhalt dieses Stoffes in der oberirdischen AwSV-Anlage an diesem Standort geringer als 10.000 Liter. Gemäß der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz ist eine Anpassung des AZB nicht erforderlich. Der AZB vom 14.05.2024 gilt unverändert weiter.

1.3.10 Natur- und Artenschutz

Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege sind keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme erkennbar, sofern zu keiner Zeit in das östlich angrenzende Naturschutzgebiet „Rheinaue Friemersheim“ eingegriffen wird.

1.3.11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die erstellte Anlagenabgrenzung, die Einstufung in die Wassergefährdungsklassen und die daraus resultierende Gefährdungseinstufung wurden in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in die Genehmigung aufgenommen. Die Anforderungen an die Rückhaltung wurden dargestellt und das notwendige Rückhaltevolumen ermittelt.

1.3.12 Gewässerschutz

Die geplante Änderung hat keinen Einfluss auf die wasserrechtliche Situation der Anlage. Daher sind zusätzliche Nebenbestimmungen nicht erforderlich.

1.3.13 Anforderungen an IED-Anlagen / Stand der Technik





Am 10.08.2018 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung veröffentlicht.

Die BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Sie konkretisieren den Stand der Technik und können hierzu als Erkenntnisquelle herangezogen werden, auch wenn noch keine Umsetzung in nationales Recht in Form von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften erfolgt ist.

Nach § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Für die geplante Änderung ist keine zusätzliche BVT-Schlussfolgerung betroffen. Daher ist keine zusätzliche Nebenbestimmung formuliert.

1.3.14 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG haben Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen Energie sparsam und effizient zu verwenden. Nach Auflagen Nummer 11.2 und Nummer 11.3 vom Genehmigungsbescheid vom 06.09.2024 ist ein Energieeffizienzplan und ein Energiebilanzbericht zu erstellen, die den sparsamen und effizienten Umgang mit Energie im Anlagenbetrieb sicherstellen sollen.

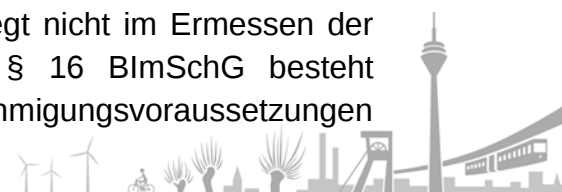
Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt. Daher ist keine zusätzliche Nebenbestimmung erforderlich.

1.3.15 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung formuliert. Die Feststellung des Ausgangszustandes erfolgt durch den AZB. Durch das Überwachungskonzept erfolgt eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos und für die Lagerung der Abfälle erfolgt die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung. Durch die geplante Änderung werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen, welche die Maßnahmen für den Fall einer Betriebseinstellung der Anlage beeinflussen.

1.4 Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen





vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Dem Antrag der CTT GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 20.02.2025 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und den damit verbundenen Maßnahmen ist demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

1.5 Sicherheitsleistung

Die zuständige Behörde soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 eine Sicherheitsleistung auferlegen.

Bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die genehmigten Lagerkapazitäten, sowie die für die gelagerten Abfälle üblichen Entsorgungskosten einschließlich der Transportkosten zu berücksichtigen.

Durch die Änderungen werden die Lagermengen für Abfälle nicht erhöht. Daher erfolgt im Rahmen dieses Genehmigungsverfahren keine Festsetzung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung.

Für den vorhandenen Betrieb existiert bereits eine Sicherheitsleistung.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW¹⁵.

3. Gebührenentscheidung

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW¹⁶ in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt **3.457,00 €** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

3.1 Nach Änderungskosten

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 ergibt sich unter Berücksichtigung der von Ihnen angegebenen Errichtungskosten in Höhe von 226.100,00 € eine Forderung in Höhe von 1.380,50 €.

3.2 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig erteilt worden

¹⁵ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

¹⁶ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)





wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus der Tarifstelle 4.6.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

In diesem Genehmigungsverfahren sind keine anderen behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen.

3.3 Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 wird eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,00 bis 6.500,00 € bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war durchschnittlich. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als durchschnittlich angesehen. Es werden 50 Prozent der Höchstgebühr veranschlagt. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.250,00 €. Die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 und 4.6.1.1.4 beträgt insgesamt 4.630,50 €.

3.4 Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

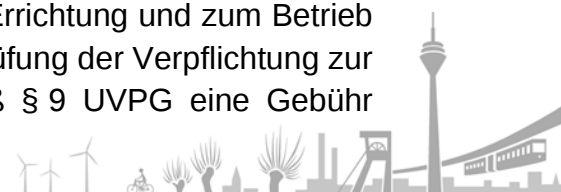
Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Ergänzung Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 Prozent, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001, Ausgabe November 2015, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die geminderte Gebühr beträgt 3.241,35 €.

3.5 Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von 3.241,00 € festgesetzt.

3.6 UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.





Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2023-0012170 - vom 18. April 2024 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Für die vorgenannte Prüfung wurden insgesamt 3 Stunden benötigt. Bei einem Stundensatz von 72,10 €¹⁷ ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 216,30 €.

3.7 Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 5 und 6 betragen insgesamt **3.457,00 €.**

¹⁷ Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LBG2-E1), ehemals gehobener Dienst





Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster, erhoben werden.

Im Auftrag

Marianne Gerth





Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1/1

1. Schreiben vom 18.03.2025 zu Nachforderungen	3 Blatt
2. Anschreiben vom 20.02.2025.....	1 Blatt
3. Deckblatt	1 Blatt
4. Inhaltsverzeichnis.....	5 Blatt
5. Deckblatt „Antrag“	1 Blatt
6. Formular 1 mit Deckblatt, Beiblättern und Anlagen	31 Blatt
7. Kurzbeschreibung	1 Blatt
8. Umfang (Auflistung) der einzelnen Änderungen mit Erläuterungen	4 Blatt
9. Deckblatt „Pläne“	1 Blatt
• Amtliche Basiskarte NRW (1:5000).....	3 Blatt
• Topographische Karte mit Angabe der Hauptwindrichtung.....	1 Blatt
▪ Methodik-Papier zur Datenerhebung im Handlungsfeld Wind: Windrichtung und Windgeschwindigkeit mit Stärkewindrose Stationen Düsseldorf und Essen-Bredeney.....	8 Blatt
• Werkslageplan und Gebäudeplan.....	1 Blatt
▪ Amtlicher Lageplan (1:500)	2 Blatt
▪ Gebäudeplan (1:500)	2 Blatt
▪ Übersicht der Lagerbereiche (Schema-Plan)	6 Blatt
• Lageplan mit Umgebungsbebauung (1:1000).....	2 Blatt
• Auszug aus dem Bebauungsplan und Flächennutzungsplan	1 Blatt
▪ Bebauungsplan (1:10000) Stand: 04.07.2023	3 Blatt
▪ Flächennutzungsplan (1:20000) Stand: 30.05.2023.....	3 Blatt
10. Bauvorlagen	1 Blatt
• Bauantrag „Nicht erforderlich“	1 Blatt
11. Anlage und Betrieb.....	21 Blatt
12. Formulare 2 bis 8.5	47 Blatt
13. Angaben bei IED-Ablagen.....	2 Blatt
14. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Naturschutz	18 Blatt
15. Angabe zum Störfallrecht	6 Blatt





16. Wasserrechtliche Antragsunterlagen für den einkonzentrierten Antrag aus Indirekteinleitung (bzw. Freistellung) und / oder Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlung.....	2 Blatt
17. Sonstige Unterlagen für das Verfahren	1 Blatt
• Lagerkonzept Schüttgüter	3 Blatt
• Abfallartenkatalog	9 Blatt
• Produktkatalog	3 Blatt
• Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit	4 Blatt
• Ergänzte Unterlagen für Arbeitsschutz	64 Blatt
• Stellungnahme der Betriebsärztin	3 Blatt
• Stellungnahme des Abfallbeauftragten	4 Blatt
• Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten	4 Blatt
• Stellungnahme des AwSV-Sachverständigen.....	6 Blatt
• Stellungnahme der Brandschutz-Sachverständigen	10 Blatt
• Brandschutzkonzept für die Lagerhalle 8-10 (Stand: 16.09.2025)	78 Blatt
• Auskunft zur Kampfmittelfreiheit	1 Blatt
18. Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausfertigung des Antrages	1 Blatt
19. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt





Anhang II: Zugelassene Abfallarten

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ⁶⁾
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	U/L/B ¹⁾	nur Holzfraktion	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	U/L/B ¹⁾	nur Holzfraktion	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
02 01 10	Metallabfälle	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	U/L/B ²⁾		8-10	nein
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	U/L/B ²⁾		8-10	nein
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	U/L/B ¹⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	U/L/B ¹⁾	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle	8-10	nein
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	U/L/B ¹⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ⁶⁾
03 01 99	Abfälle a.n.g.	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	U/L/B ¹⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	U/L/B ³⁾	nur entwässert	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
03 03 99	Abfälle a.n.g.	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomere, Plastomere)	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ⁶⁾
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
04 02 99	Abfälle a.n.g.	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
05 06 03*	andere Teere	U ⁵⁾		nein	nein
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung ¹⁸	U ⁵⁾		nein	nein
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
06 13 03	Industrieruß	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
06 13 99	Abfälle a.n.g.	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
07 02 13	Kunststoffabfälle	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35

¹⁸ Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, bestätigt am 20.12.2016





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ⁶⁾
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	U/L	ohne organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
10 03 99	Abfälle a. n. g.	U/L/B ⁴⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
12 01 01	Eisenfeil- und drehspäne	U/L/B ⁴⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	U/L/B ⁴⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
12 01 03	NE-Metallfeil- und drehspäne	U/L/B ⁴⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	U/L/B ⁴⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ⁶⁾
12 01 99	Abfälle a. n. g.	U/L/B ⁴⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 03	Verpackungen aus Holz	U/L/B ¹⁾	nur AI und All	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 04	Verpackungen aus Metall	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 05	Verbundverpackungen	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 06	gemischte Verpackungen	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	U/L/B ¹⁾	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle, hier: ausschließlich Munitionskisten und Kabeltrommeln aus Vollholz	8-9	nein





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ⁶⁾
16 01 17	Eisenmetalle	U/L/B ⁴⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
16 01 18	Nichteisenmetalle	U/L/B ⁴⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
16 03 03*	Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: Filtersalz	U ⁵⁾ /L		8-10	nein
17 01 01	Beton	U ⁵⁾ /L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	U ⁵⁾		nein	nein
17 02 01	Holz	U/L/B ¹⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 02 03	Kunststoff	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	U/L/B ¹⁾	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle, hier: nur Holzabfälle	8-10	nein
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	U ⁵⁾		nein	nein



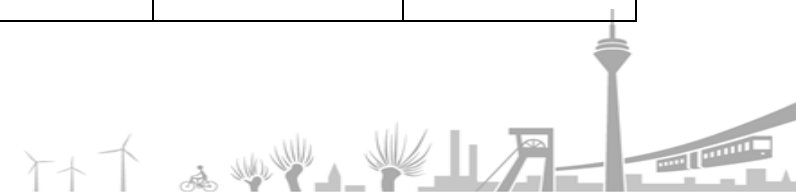


Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ⁶⁾
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 02	Aluminium	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 03	Blei	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 04	Zink	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 05	Eisen und Stahl	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 06	Zinn	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 07	gemischte Metalle	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	U/L	Lagerung in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	U/L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	8-10	nein
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ⁶⁾
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	U ⁵⁾		nein	nein
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	U ⁵⁾		nein	nein
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	U ⁵⁾ /L		nein	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	U ⁵⁾ /L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	U/L/B ¹⁾	nur pflanzliche Abfälle (Siebüberlauf)	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	U ⁵⁾ /L	Lagerung in der Halle in geschlossenen Behältnissen	5, 8 bis 10	nein
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	U/L	nur stichfeste und anaerob stabilisierte Schlämme	5, 8-10	nein
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	U/L	nur stichfeste und anaerob stabilisierte Schlämme	5, 8-10	nein





Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ⁶⁾
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	U/L	nur stichfeste und anaerob stabilisierte Schlämme; Lagerung in geschlossenen Behältnissen in der Halle	8-10	nein
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	U/L	nur stichfeste und anaerob stabilisierte Schlämme	8-10	nein
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	U/L	Lagerung in geschlossenen Behältnissen in der Halle	8-10	nein
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	U/L/B ³⁾	Lagerung in der Halle	8-10	nein
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	U/L	Lagerung in geschlossenen Behältnissen in der Halle	8-10	nein
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	U/L	Lagerung in geschlossenen Behältnissen in der Halle	8-10	nein



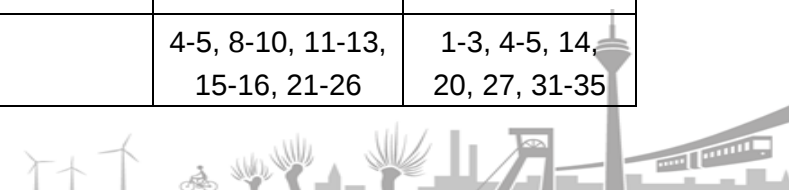


Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ⁶⁾
19 12 01	Papier und Pappe	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 02	Eisenmetalle	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 03	Nichteisenmetalle	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 04	Kunststoff und Gummi	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 05	Glas	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	U/L/B ¹⁾	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle	8-10	nein
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 08	Textilien	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	U ⁵⁾		nein	nein
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35





Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ⁶⁾
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	U/L	Lagerung in geschlossenen Behältnissen in der Halle	8-10	nein
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	U ⁵⁾		nein	nein
20 01 01	Papier und Pappe	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
20 01 10	Bekleidung	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
20 01 11	Textilien	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	U/L/B ¹⁾	Lagerung in geschlossenen Behältnissen und Behandlung in der Halle	8-10	nein
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	U/L/B ¹⁾	nur AI und AII	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35





Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Umschlag/ Lagerung/ Behandlung	Bemerkungen/ Einschränkungen	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ⁶⁾
20 01 39	Kunststoffe	U/L/B ³⁾		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	U/L/B ^{1) 3)}	nur Baum- und Strauchschnitt	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
20 03 07	Sperrmüll	U/L/B ^{1) 3)}		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	U/L		4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35

¹⁾ Behandlung von Altholz

²⁾ Behandlung von Tiermehl

³⁾ Behandlung von Ersatzbrennstoffen

⁴⁾ Behandlung von metallischen Abfällen

⁵⁾ Abfälle dürfen unverpackt per Schiff umgeschlagen werden

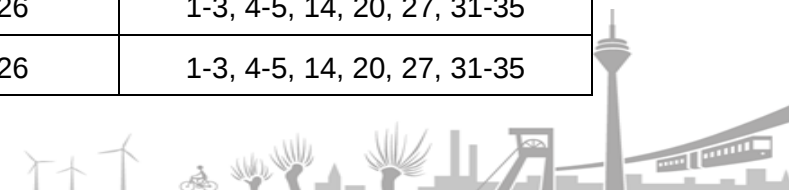
⁶⁾ Art der Lagerung abhängig vom Staubungsgrad und von der Wasserlöslichkeit der Abfälle





Anhang III: Produktkatalog

Produkt	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ¹⁾
Aluminiumbarren	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Betonbaublocke	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Betonschwelle	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Calciumdihydroxid (FerroSorpS), in Big-Bags	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Coils aus Metall	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Eisen-II-Sulfat	4-5, 8-10, 11-13, 15-16	nein
Eisenoxid	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein
Flußspat lose	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Hüttensand	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Ilmenit	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein
Palmkernnüsse	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Palmkernschale	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Pechkoks, Trockenkoks	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Petrolkoks	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Pflastersteine	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35





Produkt	geschlossener/ überdachter Lagerbereich	Lagerung im Freilager ¹⁾
Schwefel als Stückschwefel, Schwefelprills oder Rohschwefel	4-5, 8-10, 11-13, 15-16	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Schwefelkies	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein
Siedesalz	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein
Steinkohle	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Streusalz	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein
Stückholz	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Wasserbausteine	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	1-3, 4-5, 14, 20, 27, 31-35
Titanerzkonzentrat	4-5, 8-10, 11-13, 15-16, 21-26	nein

¹⁾ Art der Lagerung abhängig vom Staubungsgrad und von der Wasserlöslichkeit der Produkte

